

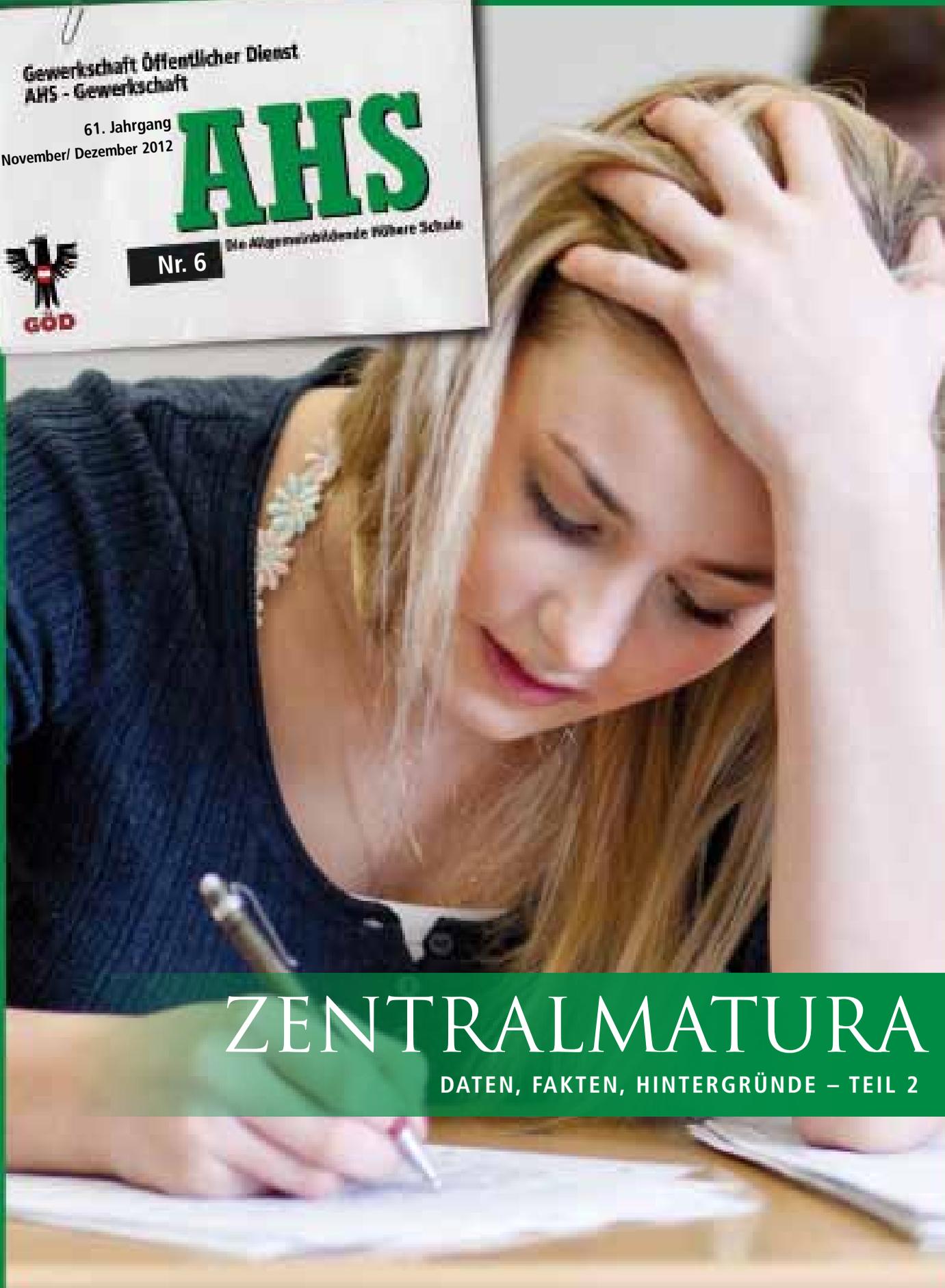
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
AHS - Gewerkschaft

61. Jahrgang
November/ Dezember 2012

AHS

Die Allgemeinbildende Höhere Schule

Nr. 6



ZENTRALMATURA

DATEN, FAKTEN, HINTERGRÜNDE – TEIL 2



SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN!
SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Sie halten eine historische Ausgabe der „AHS“ in der Hand. Seit den 90er-Jahren erscheint die Zeitschrift in diesem Layout – und es wird das letzte Mal sein. Die Nr. 1/2013, die Sie kurz vor Weihnachten in Ihrem Postkasten finden werden, hat ein neues Aussehen und einen neuen Titel: „gymnasium“ (siehe Faksimile auf der rechten Seite).

Ob einem die neue Aufmachung gefällt oder nicht, ist eine Frage des Geschmacks. Ich hoffe, das neue Layout trifft den der meisten LeserInnen. Zum Titel erlaube ich mir aber ein paar Anmerkungen:

- Mit „Gymnasium“ sind selbstverständlich alle Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen gemeint, da sie alle „Gymnasium“ in ihrer Bezeichnung enthalten.
- Der Begriff „Allgemeinbildende höhere Schule“ hat einen kritisch-pejorativen Charakter: Eine „höhere“ Schule muss eine „niedrigere“ Schule neben sich haben, sonst ergäbe das „höher“ keinen Sinn. Diese implizite Abwertung der Hauptschule bzw. der Neuen Mittelschule wird weder diesen Schularten noch den in ihnen lernenden SchülerInnen bzw. den in ihnen unterrichtenden LehrerInnen gerecht. Eine unterschiedliche Zielsetzung hat nichts mit einer Wertigkeit zu tun.
- International ist „Gymnasium“ – natürlich in der jeweiligen Sprache – die am weitesten verbreitete Bezeichnung für das, was wir darunter verstehen.
- Die kleinste wahlwerbende Gruppierung unserer Gewerkschaft, die für die Einführung der Gesamtschule kämpft, hat sich entschieden gegen den neuen Namen ausgesprochen, weil „Gymnasium“ ein politischer Kampfbegriff sei. Damit hat sie nicht ganz unrecht. Ich bekenne es ganz offen: Ja, ich trete für die Beibehaltung eines differenzierten Schulwesens ein, in dem das Gymnasium in all seinen Formen – also auch in der achtjährigen Langform – seinen Platz hat. Ich tue das aus inhaltlicher Überzeugung. Ich sehe es aber auch als meine Pflicht als Gewerkschafter, für den Erhalt der Schulart einzutreten, deren LehrerInnen ich vertrete. „AHS“ und „Gymnasium“ sind somit politische Statements, wenn ich sie verwende. Dazu stehe ich.

Ich hoffe, dass Sie noch lange Freude an der Zeitschrift einer Gewerkschaft haben werden, die für den Erhalt des Gymnasiums eintritt.

Mag. Dr. Eckehard Quin,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

4	TOP THEMA Zentralmatura Teil 2: Klausurprüfung, mündliche Prüfung <i>Von Mag. Dr. Eckehard Quin</i>
10	RECHT Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale <i>Von Mag. Herbert Weiß</i>
13	Ein Jahr Pause – aber nach welchem dienstrechtlichen Modell? <i>Von Mag. Peter Friebe</i>
15	PERSONALIA Auszeichnungen und Ernennungen
16	GASTKOMMENTAR Die neue PädagogInnenbildung – Eckpfeiler und Herausforderungen <i>Von Univ.-Prof. MMag. DDr. Erwin Rauscher</i>
18	AUS DER BUNDESLEITUNG Südkorea – Ein Musterschüler der OECD <i>Von Mag. Gerhard Riegler</i>
20	Sprechstunden der Bundesleitung 2012
21	FACTS STATT FAKES <i>Von Mag. Gerhard Riegler</i>
22	AUS DER LANDESLEITUNG Bericht aus der Steiermark <i>Von Mag. Christa Pospischil</i>
22	SERVICE
23	AKTUELLE SEITE Die Stunde der Dilettanten <i>Von Mag. Dr. Eckehard Quin</i>
24	NACHGESCHLAGEN



MAG. DR. ECKEHARD QUIN, VORSITZENDER

ZENTRALMATURA

TEIL 2: KLAUSURPRÜFUNG, MÜNDLICHE PRÜFUNG

In diesem zweiten und letzten Teil beschreibe ich die Bestimmungen hinsichtlich der Klausur, wobei ich aus Platzgründen nicht auf die Regelungen bezüglich der einzelnen Klausurfächer eingehen kann, und der mündlichen Prüfung.





KLAUSURPRÜFUNG

Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden jährlich gesondert verordnet. Klausurprüfung und mündliche Prüfung haben stattzufinden:

- für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) und
- im Übrigen innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres, innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

Die Klausurprüfung umfasst¹ bei drei Klausurarbeiten je eine schriftliche Klausurarbeit aus folgenden Prüfungsgebieten:

1. „Deutsch“ (standardisiert),
2. nach Wahl des Prüfungskandidaten², sofern in der Oberstufe mit insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch standardisiert):
 - a. „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“ oder
 - b. „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“ oder
 - c. „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“ oder
 - d. „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und
3. „Mathematik“ (standardisiert).

Die Klausurprüfung umfasst bei vier Klausurarbeiten neben den eben genannten Prüfungsgebieten eine weitere schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten aus folgenden Prüfungsgebieten:

1. Prüfungsgebiet gemäß obigem Punkt 2, sofern noch nicht gewählt,
2. „Latein“ (standardisiert),
3. „Griechisch“ (standardisiert),
4. „Darstellende Geometrie“,
5. „Physik“ (am RG und am ORG, wenn lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind),
6. „Biologie und Umweltkunde“ (am RG und am ORG, wenn lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind),

¹ Auf die Sonderbestimmungen für das BG/BRG für Slowenen, für das zweisprachige BG in Oberwart und für das pG mit Dritter lebender Fremdsprache am Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien gehe ich hier nicht ein.

² Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

7. „Musikkunde“, nur wählbar am RG oder ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik,
8. „Musikerziehung“, nur wählbar am G, RG und ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
9. „Bildnerische Erziehung“, nur wählbar am G, RG und ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
10. „Sportkunde“, nur wählbar am (O)RG unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung,
11. Prüfungsgebiet gemäß einem besuchten (schulautonomen) Unterrichtsgegenstand (in den im obigen Punkt 2 genannten Fremdsprachen standardisiert), sofern dieser in der Oberstufe mit zumindest zehn Gesamtwochenstunden geführt wurde und im Lehrplan zumindest in den letzten beiden Schulstufen Schularbeiten vorgesehen sind.

Die Wahl der Prüfungsgebiete sowie deren Bekanntgabe durch den Prüfungskandidaten haben bis 15. Jänner der letzten Schulstufe zu erfolgen.

Im Fall der negativen Beurteilung einer Klausurarbeit umfasst die Klausurprüfung auch die allenfalls vom Prüfungskandidaten beantragte mündliche Kompensationsprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet.

AUFGABENSTELLUNGEN BEI DER KLAUSURPRÜFUNG

Die Aufgabenstellungen für standardisierte Prüfungsgebiete sowie die korrespondierenden Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind an eine oder mehrere vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen elektronisch zu übermitteln oder physisch zu übergeben. Die Übermittlung oder die Übergabe haben in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung und dennoch so zeitgerecht zu erfolgen, dass für die Durchführung notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Aufgabenstellungen sind sodann in der Schule bis unmittelbar vor Beginn der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren. Die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind bis zum Ende der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren und sodann dem Prüfer auszuhändigen.

Die Aufgabenstellungen haben in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und „Latein“ auf die lehrplanmäßige Wochenstundenzahl, die Lernjahre und die unterschiedlichen Anforderungen Bedacht zu nehmen. In den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der Schulbehörde erster Instanz als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln. Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

Dem Vorschlag sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

Bei mangelnder Eignung der vorgeschlagenen Aufgabenstellung oder der vorgesehenen Hilfen oder Hilfsmittel hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise aufzubewahren.

DURCHFÜHRUNG DER KLAUSURPRÜFUNG

Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße

Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Aufsichtsführung sind insbesondere auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen. Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und Anordnungen der aufsichtsführenden Person nicht Folge leisten, sind von der (weiteren) Ablegung der Prüfung auszuschließen.

Über den Verlauf der Prüfung ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu führen, in welchem jedenfalls der Beginn und das Ende der Prüfung, Abwesenheiten vom Prüfungsraum, die Zeitpunkte der Abgabe der Arbeiten und allfällige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

Der genaue Zeitpunkt von Klausurarbeiten ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor deren Beginn bekannt zu geben.

Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten Klausurarbeiten in anderen, nicht standardisierten Prüfungsgebieten zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die Reifeprüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen. Für die Aufgabenstellungen gelten die eben erläuterten Bestimmungen der Klausurprüfung sinngemäß.

Für die Durchführung der mündlichen Kompensationsprüfung gelten die Bestimmungen über die Durchführung der mündlichen Prüfung (siehe

unten) mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

MÜNDLICHE PRÜFUNG

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können mündliche Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsgebieten gewählt werden:

1. „Religion“,
2. „Deutsch“,
3. „Slowenisch“,
4. „Kroatisch“,
5. „Ungarisch“,
6. „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“,
7. „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“,
8. „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“,
9. „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“,
10. „Wahlpflichtgegenstand lebende Fremdsprache“ im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden in der Oberstufe,
11. „Latein (vier- oder sechsjährig)“,
12. „Griechisch“,
13. „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“,
14. „Geographie und Wirtschaftskunde“,
15. „Mathematik“,
16. „Darstellende Geometrie“,
17. „Biologie und Umweltkunde“,
18. „Chemie“,
19. „Physik“,
20. „Psychologie und Philosophie“,
21. „Musikerziehung“ (vierjährig in der Oberstufe),
22. „Bildnerische Erziehung“ (vierjährig in der Oberstufe),
23. „Sportkunde“,
24. Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde,
25. „Musikkunde“,
26. „Instrumentalunterricht“,
27. „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“.

Die mündliche Prüfung hat je nach vom Prüfungskandidaten gewählter Prüfungsform drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten zu umfassen. Es können nur solche Prüfungs-

„DIE WAHL DER PRÜFUNGS- GEBIETE SOWIE DEREN BEKANN- GABE DURCH DEN PRÜFUNGSKANDIDATEN HABEN BIS 15. JÄNNER DER LETZTEN SCHULSTUFE ZU ERFOLGEN.“

gebiete gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Jahreswochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Jahreswochenstunden besucht wurden. Dabei kann der einem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand um einen vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt werden. Ein konkretes Beispiel: Ein Schüler möchte in „Chemie“ und in „Psychologie und Philosophie“ mündlich maturieren, hat aber in beiden Gegenständen jeweils nur vier Jahreswochenstunden in der Oberstufe absolviert. Er kann nun „Chemie“ mit dem Wahlpflichtgegenstand „Chemie“ oder „Psychologie und Philosophie“ mit dem Wahlpflichtgegenstand „Psychologie und Philosophie“ ergänzen, um so die Grenze von zehn Jahreswochenstunden bei zwei Teilprüfungen zu erreichen bzw. zu überschreiten.

Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Die Wahl der Prüfungsgebiete sowie deren Bekanntgabe durch den Prüfungskandidaten haben bis 15. Jänner der letzten Schulstufe zu erfolgen.

THEMENBEREICHE DER MÜNDLICHEN TEILPRÜFUNGEN

Der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet pro Woche in der Oberstufe drei, jedoch insgesamt höchstens 24 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe einen Monat lang durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter

Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen. Spätestens nach Ablauf eines Monats ist diese Verordnung – schulrechtlich gesehen handelt es sich um eine solche – bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

Abweichend vom eben Geschriebenen ist durch die Lehrerkonferenz für die angeführten Prüfungsgebiete folgende Anzahl an Themenbereichen festzulegen:

1. für „Instrumentalunterricht“ sowie „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sechs Themenbereiche,
2. für den „zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler bzw. von der Schülerin besuchter Pflichtgegenstände“ Wahlpflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ zehn Themenbereiche,
3. für „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ sowie für den ergänzenden Wahlpflichtgegenstand „Informatik“ je 12 Themenbereiche (bei jeder weiteren Wochenstunde in der Oberstufe zusätzlich zwei Themenbereiche),
4. für „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein (vierjährig)“, „Griechisch“ sowie „Musikerziehung“ (bei sieben Wochenstunden) und „Bildnerische Erziehung“ (bei sieben Wochenstunden) je 18 Themenbereiche und
5. für „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ (bei je acht Wochenstunden) je 20 Themenbereiche.

Wird ein einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch den Prüfungskandidaten hat durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass dem Prüfungskandidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.

AUFGABENSTELLUNGEN

DER MÜNDLICHEN TEILPRÜFUNGEN

Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung, welche in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

Jeder Prüfer hat zu jedem Themenbereich bei mehr als einem Prüfungskandidaten mindestens zwei kompetenzorientierte Aufgabenstellungen auszuarbeiten.

In den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Slowenisch“, „Ungarisch“, „Kroatisch“, „Latein“ und „Griechisch“ haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen.

In den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“, „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und „Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache“ haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

In den Prüfungsgebieten „Instrumentalunterricht“ und „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ ist im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eine Probe des praktischen Könnens abzulegen.

ARBEITSGRUPPEN ZUR VORBEREITUNG AUF DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro ein Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetanzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.

Hinweis: Der Entwurf sah keinerlei Vorbereitungsstunden vor. Nun besteht die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung zur Einrichtung von Arbeitsgruppen. Es können maximal vier Vor-

bereitungsstunden pro „Prüfungsgebiet“ – und nicht pro Schülergruppe – abgehalten werden. Wenn also z. B. in drei Parallelklassen mit drei unterschiedlichen Physiklehrern jeweils drei Schüler in Physik mündlich maturieren, so erhalten diese neun Kandidaten gemeinsam max. vier Stunden Vorbereitung durch einen Physiklehrer. Die Vorbereitungsstunden könnten u. U. auch schon vor der Klausurprüfung abgehalten werden. Details werden wohl in Durchführungsbestimmungen geklärt.

DURCHFÜHRUNG

DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten, in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“, „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und „Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens 15 Minuten, einzuräumen.

Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

Mündliche Teilprüfungen in den unter den Punkten 3 bis 10 genannten Prüfungsgebieten sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten mündliche Teilprüfungen in den anderen Prüfungsgebieten (ausgenommen „Religion“, „Deutsch“, „Latein [vier- oder sechsjährig]“ und „Griechisch“) zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden. In diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die Reifeprüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken. ■

„ES KÖNNEN MAXIMAL VIER VORBEREITUNGSSTUNDEN PRO „PRÜFUNGSGEBIET“ – UND NICHT PRO SCHÜLERGRUPPE – ABGEHALTEN WERDEN.“



MAG. HERBERT WEISS, VORSITZENDER-STELLVERTRETER UND BESOLDUNGSREFERENT

FAHRTKOSTENZUSCHUSS UND PENDLERPAUSCHALE

Was unterscheidet Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale? Wann hat man einen Anspruch darauf – und vor allem: in welcher Höhe?

FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Seit 1. Jänner 2008 gibt es eine neue Regelung für den Fahrtkostenzuschuss, auf die ich im Folgenden eingehen werde.

Dem Bediensteten¹, der durch Erklärung beim Arbeitgeber ein Pendlerpauschale in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde ein Fahrtkostenzuschuss. Das heißt, dass der Fahrtkostenzuschuss nicht extra beantragt werden muss.

Dem Unterrichtspraktikanten wird kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Bei Vorliegen eines Vertragslehrerdienstverhältnisses neben dem Unterrichtspraktikum kann jedoch Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss bestehen. (Siehe Tabelle, Seite 11)

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für den Bezug des Pendlerpauschales wegfallen.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend,

ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Bedienstete Anspruch auf Zuteilungs- bzw. Trennungsgeld hat oder für den die Bezüge des Beamten entfallen.

Der Fahrtkostenzuschuss wird mit dem jeweiligen Monatsbezug ausbezahlt. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind zurückzuzahlen. Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.

Auf dem Bezugszettel ist der Fahrtkostenzuschuss unter den Bezügen mit der Kennzahl 2600 zu finden. Er wird auch während der Ferien ausgezahlt. Der Fahrtkostenzuschuss wird bei der Berechnung der Sozialversicherung nicht berücksichtigt, muss aber versteuert werden. Bei einem Grenzsteuersatz von 43 % bleiben z. B. von einem Fahrtkostenzuschuss von EUR 17,66 netto ca. EUR 10 übrig.

PENDLERPAUSCHALE

Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Dieser beträgt EUR 291 jährlich, steht jedem Arbeitnehmer zu

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

DER FAHRTKOSTENZUSCHUSS BETRÄGT FÜR JEDEN VOLLEN KALENDERMONAT (IN EUR):

einfache Fahrtstrecke über	bei Anspruch auf das	
	„kleine“ Pendlerpauschale	„große“ Pendlerpauschale
2 km	-	9,61
20 km	17,66	38,13
40 km	34,92	66,36
60 km	52,20	94,78

Diese Monatsbeträge unterliegen einer an den Verbraucherpreisindex geknüpften Wertsicherung.

KLEINES PENDLERPAUSCHALE (IN EUR):

Entfernung	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
über 20 km	696,00	58,00
über 40 km	1.356,00	113,00
über 60 km	2.016,00	168,00

und wird automatisch vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Unter gewissen Voraussetzungen besteht Anspruch auf das „kleine“ bzw. das „große“ Pendlerpauschale. Das heißt: Tatsächliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz können keinesfalls geltend gemacht werden.

Alle genannten Beträge sind Steuerfreibeträge. Das bedeutet, dass der jeweilige Betrag von der Bemessungsgrundlage für die Steuer abgezogen wird. Die Auswirkungen auf den Nettobezug hängen vom Grenzsteuersatz ab. Bei einem Grenzsteuersatz von 43 % bewirkt z. B. ein Pendlerpauschale von EUR 58 eine Erhöhung des Nettobezugs um ca. EUR 25. Man bekommt quasi die Steuer für EUR 58 zurück. Die Antragstellung erfolgt mittels des Formulars L 34 (bei jedem Finanzamt oder als pdf-Datei unter https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/_start.asp erhältlich) über den Arbeitgeber, wird also im Dienstweg eingereicht.

Auf dem Bezugszettel ist das Pendlerpauschale unter den Steuerbegünstigungen mit dem Kürzel Pend.P. zu finden.

Wird ein Pendlerpauschale bezogen, ist eine Änderung des Arbeitsweges dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf

Pendlerpauschale und damit auch auf den Fahrtkostenzuschuss endet mit dem Wechsel des Wohnortes (auch Adressänderung innerhalb des Wohnortes). Das Pendlerpauschale muss dann neu beantragt werden.

Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung besteht die letzte Möglichkeit, einen Anspruch auf das Pendlerpauschale geltend zu machen. Diese bewirkt aber keine Anweisung des Fahrtkostenzuschusses.

„KLEINES“ PENDLERPAUSCHALE

Das kleine Pendlerpauschale wird gewährt, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist und die vom öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke mehr als 20 km beträgt. Die Höhe des Freibetrages (in EUR) richtet sich nach der Entfernung. Die Werte gelten seit dem 1. Jänner 2011. (Siehe Tabelle oben)

„GROSSES“ PENDLERPAUSCHALE

Anspruch auf das große Pendlerpauschale hat man, wenn der Arbeitsplatz mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. (Siehe Tabelle, Seite 12)

DIE MAXIMAL ZUMUTBARE FAHRZEIT PRO STRECKE IST ENTFERNUNGSABHÄNGIG:

Fahrstrecke (einfach)	max. zumutbare Fahrzeit (einfach)
unter 20 km	1 h 30 min
ab 20 km	2 h
ab 40 km	2 h 30 min

DAS GROSSE PENDLERPAUSCHALE BETRÄGT SEIT DEM 1. JÄNNER 2011 (IN EUR):

Entfernung	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
über 2 km	372,00	31,00
über 20 km	1.476,00	123,00
über 40 km	2.568,00	214,00
über 60 km	3.672,00	306,00

ZUMUTBARKEITSBESTIMMUNGEN

Die Zumutbarkeitsbestimmungen wurden mit dem 1. 1. 2012 geändert.

- Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist dann nicht zumutbar, wenn
 - a) zumindest auf dem halben Arbeitsweg kein öffentliches Verkehrsmittel oder nicht zur erforderlichen Zeit verkehrt,
 - b) eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt und der Behinderte einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung besitzt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Minuten beträgt.
- Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit

für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert wie die Fahrzeit mit dem Kfz.

Für bereits laufende Pendlerpauschalen ist diese Neuregelung spätestens ab 2013 anzuwenden.

WEGZEITEN

Die Wegzeit umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung/Arbeitsstätte bis zum Arbeitsbeginn/Ankunft in der Wohnung und beinhaltet die Geh- oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels, die Fahrzeit mit diesem und etwaige Wartezeiten.

Bei unterschiedlich langen Wegzeiten für die Hin- oder Rückfahrt gilt die längere Wegzeit. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist immer von der Benützung des schnellsten Verkehrsmittels auszugehen (z. B. Eilzug statt Autobus).

Sowohl das kleine als auch das große Pendlerpauschale ist von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz abhängig, doch ist hier die Fahrstrecke mit dem Kfz zu berücksichtigen. ■



MAG. PETER FRIEBEL, DIENSTRECHTSREFERENT

EIN JAHR PAUSE – ABER NACH WELCHEM DIENSTRECHTLICHEN MODELL?



FOTO: PHOTOSG - FOTOLIA.COM

Einmal ein Jahr lang nicht unterrichten, neue Energien sammeln, etwas anderes tun, sich weiterbilden – geht das, und welche Möglichkeiten sieht das Dienstrecht dazu vor? Teil 1.

Der Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers ist nicht nur ein sehr interessanter Beruf, sondern er erfordert vor allem in der Zeit, in der man vor der Klasse steht, die volle Aufmerksamkeit. Leerläufe gibt es kaum, und wenn die Konzentration auch nur kurz nachlässt, muss man mit entsprechenden Reaktionen der Schülerinnen und Schüler rechnen. Es handelt sich also um einen Beruf, für den man gute Nerven und viel Energie braucht.

Daher ist es nicht sehr überraschend, dass in vielen Kolleginnen und Kollegen irgendwann einmal der Wunsch aufkeimt, ein Jahr Pause zu

machen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Manche wollen ein Jahr lang einer anderen Tätigkeit nachgehen, über den Tellerrand blicken. Andere benötigen das Jahr, um wieder neue Energien zu sammeln, um danach wieder mit voller Kraft neue Ideen für einen kreativen Unterricht zu entwickeln. Wieder andere wollen das Jahr nützen, um sich weiterzubilden. Und manche brauchen einfach ein Jahr Pause, weil die permanente Anspannung im Job sie sonst krank macht. Schließlich gehört der Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers zu den Berufen mit einer hohen Gefährdung, an Burnout zu erkranken.

Das Dienstrecht bietet für einen Ausstieg auf Zeit mehrere Möglichkeiten:

- einen Karenzurlaub,
- ein Sabbatical oder
- (nur für Vertragsbedienstete:) eine Bildungskarenz.

Gemeinsam ist allen diesen Modellen, dass sie nur zustande kommen, wenn sie von der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer beantragt werden und die Dienstbehörde (d. h. der Landesschulrat, in Wien der Stadtschulrat) zustimmt. Niemand kann dazu gezwungen werden, sich ein Jahr lang frei zu nehmen, und andererseits besteht auf ein Freijahr kein Rechtsanspruch.

Bis vor ein paar Jahren hätte ich das Fehlen des Rechtsanspruchs bloß am Rande erwähnt, weil Anträge auf Karenzurlaub oder Sabbatical ohnehin praktisch immer genehmigt wurden. Aber die Zeiten haben sich geändert, jetzt herrscht Lehrermangel: Wenn der LSR bzw. der SSR befürchtet, keinen Ersatz zu finden, kommt es leider in den letzten Jahren immer wieder vor, dass solche Anträge abgelehnt werden.

Es gibt natürlich schon Gründe, die zu einem Rechtsanspruch auf einen Karenzurlaub oder auf eine Karenz führen, z. B. Karenzen nach Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz oder ein Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen – aber diese Fälle, in denen jeweils ein vom Gesetz vorgesehener Grund für einen Karenzurlaub vorliegt, sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

KARENZURLAUB

OHNE BESONDEREN ANLASS

Für einen Karenzurlaub gemäß § 75 BDG (für Beamtinnen und Beamte) bzw. nach § 29b VBG (für Vertragsbedienstete) ist keine besondere Begründung erforderlich. Man spricht daher auch von einem Karenzurlaub „ohne besonderen Anlass“.

Obwohl es keine gesetzliche Untergrenze für die Dauer eines Karenzurlaubs gibt, werden Karenzurlaube ohne besonderen Anlass meistens für ganze Schuljahre genehmigt. Kürzere Karenzurlaube (z. B. von einigen Tagen oder Wochen), auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden vom Dienstgeber wegen der an der Schule entstehenden Probleme (Vertretung, Lehrerwechsel für Schulklassen) nur in Ausnahmefällen genehmigt.

Insgesamt dürfen Karenzurlaube ohne besonderen Anlass während des gesamten Dienstlebens nicht länger als zehn Jahre dauern (einschließ-

lich Bildungskarenzen, aber nicht Sabbaticals und z. B. nicht Karenzen zur Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder). Und für Beamtinnen und Beamte ist ein Karenzurlaub ohne besonderen Anlass nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, nicht möglich.

Während des Karenzurlaubs bekommt man kein Gehalt und ist daher nicht krankenversichert. Falls man verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Mitversicherung bei der Partnerin bzw. beim Partner. Andernfalls muss man sich freiwillig weiterversichern und dafür Beiträge zahlen. Von einem Verzicht darauf ist dringend abzuraten, denn bereits ein einziger Tag ohne Krankenversicherung kann, wenn man an diesem Tag z. B. einen Unfall hat, der einen längeren Krankenhausaufenthalt nach sich zieht, den finanziellen Ruin bedeuten.

Da man keine Beiträge für die Pension zahlt, wird die Zeit des Karenzurlaubs nicht für die Pension angerechnet. Ausnahmen gibt es wieder bei besonderen Gründen, z. B. für Karenzen nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz.

Auch für andere zeitabhängige Rechte, z. B. für die Vorrückung und für die Jubiläumszuwendung, wird die Zeit eines Karenzurlaubs ohne besonderen Anlass nicht angerechnet.¹ Auch hier gibt es Ausnahmen, wenn ein besonderer Grund vorliegt: Karenzen nach Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz (in beiden Fällen bis zum zweiten Geburtstag des Kindes) werden voll für die Vorrückung angerechnet. Zeiten eines Karenzurlaubs zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes werden halb für die Vorrückung angerechnet. Darüber hinaus gibt es einige Gründe, aus denen Karenzurlaube für die Vorrückung angerechnet werden, wenn man dazu einen Antrag stellt: z. B. bis zu fünf Jahre, wenn man einen Karenzurlaub genommen hat, um ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Staat, Land, Gemeinde oder Vergleichbares) in einem Mitgliedsstaat der EU aufzunehmen, oder höchstens 10 Jahre bei einem Dienstverhältnis zur EU oder zu einer anderen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört.

Günstiger sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bei den beiden anderen Möglichkeiten, zu einem Freijahr zu kommen, nämlich beim Sabbatical und bei der Bildungskarenz. Die Bildungskarenz ist nur für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer möglich. Beide Modelle werden in Teil 2 in der nächsten Ausgabe vorgestellt.

(Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe)

¹ Bis 1995: halbe Anrechnung.



AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN BZW. OBERSTUDIENRAT	
Mag. Ewald Binder	Prof. am BG/BRG Innsbruck, Reithmannstraße
Mag. Anton Böhm	Prof. am BORG Mistelbach
Mag. Irene Dietschy	Prof. am BORG Wien I, Hegelgasse
Mag. Doris Fleck	Prof. am BRG Wien IX, Glasergasse
Mag. Josef Hammer	Prof. am KORG Innsbruck, Rennweg
Mag. Jutta Holzfeind	Prof. am BRG Wien IX, Glasergasse
Mag. Manfred Knabl	Prof. am BRG/BORG Landeck
Mag. Monika Minatti	Prof. am KORG Innsbruck, Rennweg
Mag. Ilse Neuhold	Prof. am BG/BRG Graz, Carnerigasse
Mag. Leopoldine Preissler	Prof. am BG/BRG Wien XIV, Astgasse
Mag. et Dr. Roland Rossbacher	Prof. am BG/BRG Lienz
Mag. Eveline Ruf	Prof. am G/RG/ORG der Brüder der Christlichen Schulen in Wien XXI, Anton-Böck-Gasse
Mag. Andrea Schneditz	Prof. am PriORG des Schulvereins der Grazer Schulschwester in Graz, Georgigasse
Mag. Wolfgang Schöffel	Prof. am BG/BRG Wien II, Wohlmutterstraße
Mag. Irmgard Senhofer	Prof. am Akademischen Gymnasium Innsbruck, Angerzellgasse
Mag. Walther Stockmayer	Prof. am G/RG/ORG der Brüder der Christlichen Schulen in Wien XXI, Anton-Böck-Gasse
Mag. Gerhard Theiser	Prof. am öffentlichen Stiftsgymnasium und ORG der Benediktiner Melk
Mag. Barbara Wanker	Prof. am BG/BRG Graz, Carnerigasse
Mag. Antonia Wieninger	Prof. am BG/BRG/Wiku BRG Wien XXI, Ödenburgerstraße
Mag. Robert Wörster	Prof. am Gymnasium Dachsberg, Prambachkirchen
DAS SILBERNE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:	
OStR Mag. Adalbert Spitzer	Prof. am BG/BRG Wien X, Pichelmayergasse

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:

Prof. Mag. Waltraud Mori	Direktorin beim SSRfW, auf eine Planstelle einer Landesschulinspektorin im Bereich des Stadtschulrates für Wien
Mag. Günther Vormayr	Prof. beim LSR für OÖ, auf eine Planstelle eines Landesschulinspektors im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN GEWERKSCHAFTSMITGLIEDERN!



UNIV.-PROF. MMAG. DDR. ERWIN RAUCHER

DIE NEUE PÄDAGOGINNENBILDUNG – ECKPFEILER UND HERAUSFORDERUNGEN

*Der Autor ist ist Rektor
der Pädagogischen
Hochschule Niederös-
terreich (als karenzier-
ter Direktor des BRG
Schloss Wagrain).*

„Ach, dass der Mensch so häufig irrt, und nie recht weiß, was kommen wird“, seufzte Wilhelm Busch, und schon im 18. Jh. weissagte der britische Schriftsteller Horace Walpole: „Erfahrene Propheten warten die Ereignisse ab.“ Doch wer nur abwartet, was kommt, wird davon betroffen, ohne daran beteiligt zu sein. Die Stufen der Beteiligung aber sind: Informieren, Konsultieren, Kooperieren. Die damit verbundene Entwicklung beschleunigt zwar nicht die Lösung, macht sie aber nachhaltig wirksam. Diesen Weg geht dankenswerterweise die aktuelle Diskussion um die „PädagogInnenbildung neu“ – sie sei in knappen Punkten zusammengefasst.

Die Ziele – was will und soll eine neue Form erreichen? Die Komplexität sozialer Wirklichkeit in der immer wieder als „beschleunigt“ benannten Gesellschaft mit ihren Herausforderungen (Migration, Diversität, Globalisierung, Digitalisierung u. a. m.) hat den Menschen aus einer lokalen Einbettung herausgelöst und in eine raumzeitliche Abstandsvergrößerung eingebunden. Dadurch werden zunehmend eine vernetzte und reflexive Aneignung von Weltwissen notwendig sowie neuartige Lehr- und Lernprozesse für eine neue Unterrichtskultur und Schullebensgestaltung. Gesucht ist deshalb ein integratives Modell von PädagogInnenbildung, das folgende Anforderungen erfüllt: fachliche Referenzdisziplinen; curriculare Kompetenzorientierung; flexible Verbindungen zwischen Studium und späterer

Fortbildung; Eignungsdiagnostik; Professionalität im pädagogischen Feld; forschungsgeleitetes Bildungsverständnis.

Die Säulen – auf welchen Eckpfeilern ruht die neue Form? Als Konstanten gelten weiterhin der Primat von fachlichem Wissen und Können, ergänzt von der Fähigkeit, dieses Wissen und Können zu vermitteln und Lernen unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen. Diese Fähigkeit wird erweitert um das Vermögen, erzieherische Aufgaben auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und gesellschaftlicher Werthaltungen wahrzunehmen. Ergänzend geplant ist eine Berufseinstiegsphase mit gradueller Steigerung der unterrichtlichen Eigenverantwortlichkeit. Die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und, damit verbunden, eine Anpassung an neue Aufgabenstellungen im pädagogischen Berufsfeld sind weitere Eckpunkte.

Die Fächer – wie kann die fachliche Ausbildung gestaltet sein? Fachbezogene Ausbildung wird zu Recht weiterhin im Zentrum stehen. Damit können vielfältige, selektiv erwerbbarer Referenzbereiche aus schulbezogenen Aufgabenfeldern verflochten werden. Im Sekundarbereich bleibt fachliche Priorität unverzichtbar. Im Primarbereich soll der ganzheitliche pädagogische Ansatz durch die Möglichkeit zu explizit fachlichen Ausbildungen ergänzt und erweitert werden. Für den Elementarbereich werden die kulturelle Vielfalt und



Erwin Rauscher:
*Schule sind WIR. Bessermachen
 statt Schlechtreden.*
 256 Seiten,
 ISBN 978-3-7017-3278-4,
 19,90 Euro, Residenz Verlag

Mehrsprachigkeit zu erstmaligen Herausforderungen, verbunden mit der Eingliederung in tertiäre Bildungsstrukturen.

Die Orte – kann (und soll) der Graben zwischen universitärer und hochschulischer Ausbildung überwunden werden? Dass die Zukunft einer gemeinsamen PädagogInnenbildung gehört, steht politisch wie sachlich zunehmend außer Frage. Entsprechend rüsten die zurzeit dafür verantwortlichen Einrichtungen auf, verbal und strukturell. Fragen nach dem Wo werden deshalb zunehmend als solche nach Verbundmodellen, Kooperationsformen und Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen gestellt werden.

Die Anforderungen – welche Studienformen und -dauer führen zu welcher Lehrbefähigung? Die Forderung nach einem pädagogischen Masterstudium für alle wird zunehmend einmütig erhoben und soll die unterschiedlichen Wertigkeiten ausgleichen. Durch einen Umfang von mindestens 240 bis 270 EC wird jedes Bachelor-Lehramtsstudium insgesamt inhaltlich ausgeweitet und aufgewertet, eine anschließende Induktionsphase als wissenschaftlich begleitete Praxiserfahrung zum Master soll einen fließenden Übergang vom Studium in den Beruf garantieren. Für QuereinsteigerInnen, besonders solche im berufsbildenden Schulwesen, wird es sachgerechte Anrechnungen ihrer facheinschlägigen Berufspraxis, von Meisterprüfungen usw. geben.

Die Herausforderungen – worum rankt sich die aktuelle Diskussion?

Eignung? Stellen wir Selbsterkundungsinstrumente als Hilfsmittel für die Eignungsprüfung der Berufsfähigkeit junger LehrerInnen über die selektiven Tests zu ihrer Studierfähigkeit. Denn in den meisten Fällen wird der Beruf LehrerIn lebenslang ausgeübt und soll Berufung werden und bleiben, nicht bloß Job.

Fachwissenschaft oder Pädagogik? Fühlen wir uns verpflichtet, das Entweder-oder von Fach und Pädagogik durch ein Sowohl-als-auch zu ersetzen, nicht konsekutiv (in zeitlichem Hintereinander), sondern integrativ (parallel neben- und ineinander).

Uni, PH oder School of Education? Nicht das Wo, sondern die Fragen um das Wie sollen im Vordergrund der angestrebten neuen PädagogInnenbildung stehen: Struktur folgt Strategie. Haben wir auch in der Pädagogik den Mut, die Ablauf- der Aufbauorganisation voran- und jene über diese zu stellen.

Theorie oder Praxis? Schaffen wir an „Partnerschulen“ jene Möglichkeiten und Orte, die den Rahmen bieten für ein wissenschafts- und forschungsbasiertes, praxiswirksames Szenario, in welchem Forschung, Lehre und Berufsfeld miteinander in einem lebendigen Wechselspiel stehen.

Schulformengemäßheit? Stellen wir neben die Orientierung an Schulformen nicht nur einen für alle Lehrämter gemeinsamen Sockel, sondern generieren wir ein eigenständiges Pädagogik-Studium mit einem variablen Lehrveranstaltungsangebot, aus dem sich alle Studierenden ihre Studiengänge individuell gestalten können, mündend in unterschiedliche Berechtigungen zum Unterrichten in verschiedenen Schulformen.

Eigenständigkeit der Profession? Entwickeln wir unter der curricularen Hauptverantwortung einer eigenständigen tertiären Bildungseinrichtung für pädagogische Berufe ein modularisiertes Studiensystem, dessen eine Achse der Matrix den jeweiligen Studiengang definiert, während die andere das Spektrum der Einsatzbereiche mit hoher wechselseitiger Anschlussfähigkeit gewährleistet.

„Schule sind WIR“ (Rauscher 2012) – beteiligen wir uns an der Diskussion, bieten wir Partnerschulen an für den Diskurs und die Verflechtung von Forschungs- und Praxisorten, um für das heute politisch weitgehend gesicherte Ziel, in Österreich wie in fast allen anderen europäischen Ländern eine gemeinsame tertiäre PädagogInnenbildung zu entwickeln und zu gestalten, eine gemeinsame Richtung zu weisen. Sie braucht eine strukturelle Grundlegung, die flexibel auf die neuen Herausforderungen reagiert und den Schulen jene Lehrkräfte liefert, die sie brauchen, um ihrem vielbeschworenen Bildungsauftrag gerecht werden zu können, damit eben nicht „Bildung nervt“ (Schilcher 2012), sondern als unverzichtbare Aufgabe des Staates für seine Bürgergesellschaft erkannt, anerkannt und wertgeschätzt wird. ■



VON MAG. GERHARD RIEGLER, MITGLIED DER BUNDESLEITUNG

SÜDKOREA – EIN MUSTER-SCHÜLER DER OECD

Seit einem Jahrzehnt wird die schulpolitische Diskussion vom PISA-Maßstab dominiert und verliert die jungen Menschen aus dem Blickfeld. Was OECD-Vorgaben an Irrsinn und Leid verursachen können, demonstrieren die PISA-Sieger Ostasiens.



Allzu gerne diskreditiert der ORF unser Schulsystem und die Arbeit, die wir Lehrerinnen und Lehrer in ihm erbringen. Allzu oft wird der Eindruck vermittelt, es wäre im Interesse der Bevölkerung, wenn Österreichs Schulwesen um- und dem anderer Staaten nachgebaut werde. Allzu unreflektiert werden OECD-Studien bzw. das, was die Politik aus ihnen herausliest, ohne sie gelesen zu haben, den Zuseherinnen und Zusehern serviert.

Umso mehr überraschte wohl nicht nur mich, was der ORF am 5. September 2012 im „Welt-Journal“ an Einblicken in und Hintergrundinformationen über das Schulwesen eines der PISA-Sieger bot. Die zwölf Zitate, die alle dieser Sendung entstammen, lassen gemeinsam mit einigen Zahlen aus der aktuellen Ausgabe der „Education at a Glance“-Studie ein ebenso aussagekräftiges wie beklemmendes Bild entstehen, wann und wie ein Schulwesen im Sinne von PISA & Co. funktioniert.

► Rund 17 % der Schulkosten werden in Südkorea – zusätzlich zu den exorbitanten

Kosten für Nachhilfe-Unterricht¹ – von den Eltern der SchülerInnen getragen. Zum Vergleich: In Österreich sind es nicht einmal 3 %.²

► Von den Kosten eines Studiums wird den Studierenden bzw. deren Eltern bereits fast die Hälfte (49 %) aufgebürdet, während es in Österreich auch diesbezüglich nicht einmal 3 % sind.³

► Diesen enormen Kosten für ein Studium können sich Eltern in Südkorea angesichts einer inflationären Akademisierung der Gesellschaft kaum entziehen. Hier die steil ansteigende Akademikerquote (in Klammern zum Vergleich Österreichs Werte)⁴:

45- bis 54-Jährige:	27 % (19 %)
35- bis 44-Jährige:	47 % (21 %)
25- bis 34-Jährige:	65 % (21 %)

Kein Wunder, dass in Südkorea ein Kind für seine Eltern eine enorme wirtschaftliche Herausforderung darstellt, die sich immer weniger Paare zutrauen. Die Geburtenquote Südkoreas

¹ siehe Zitat 8

² OECD, „Education at a Glance 2012 – OECD Indicators“ (2012), Seite 258

³ OECD, „Education at a Glance 2012 – OECD Indicators“ (2012), Seite 259

⁴ OECD, „Education at a Glance 2012 – OECD Indicators“ (2012), Seite 36

⁵ OECD, „Doing better for Families“ (2011), Seite 19



ist zwischen 1980 und 2009 auf weniger als die Hälfte geschrumpft und ließ Südkorea auf den OECD-weit letzten Platz absinken.⁵

Südkorea hat in den letzten drei Jahrzehnten eine Bildungsexplosion erlebt, die ihresgleichen sucht. Aus einer Gesellschaft, in der nicht einmal die Hälfte einen höheren als den Pflichtschulabschluss erreicht hat, wurde eine, in der universitäre Bildungsabschlüsse zur wichtigsten Währung gehören. Nur mehr jeder dritte junge Südkoreaner schließt kein Studium ab.

Südkoreas Schulwesen ist geprägt von der Rivalität im Kampf um den Platz an einer möglichst anerkannten Universität. Dieser brutale Wettkampf, der schon lange vor Eintritt ins Schulwesen beginnt, sichert Südkorea einen Platz an der PISA-Spitze, die immer mehr von Ostasien besetzt wird: Hongkong, Korea, Shanghai, Singapur ...

Südkoreas Schule kennt auf dem Weg zum PISA-Erfolg keinerlei Pardon – weder mit den Schülerinnen und Schülern noch mit ihren Eltern. Südkorea – ein Musterschüler?

FOTO: TYPOMANIAC - FOTOLIA.COM

„Welt-Journal“

(ORF 2 am 5. September 2012, 22:30 Uhr):

1. „Lernen bis zum Umfallen. Extremer Leistungsdruck prägt das Leben der Schulkinder. Doch wer da durchkommt, gehört zu den Besten der Welt.“
2. „Ganz gleich, ob es ums Lesen geht oder ums Rechnen: Die südkoreanischen Schüler stechen dabei fast alle westlichen Staaten aus.“
3. „Gebildet zu sein ist in Südkorea eine derartige Obsession geworden, dass 60 Prozent der Schüler zusätzlich zur staatlichen Ausbildung noch sechs Tage pro Woche eine Art Nachhilfe besuchen.“
4. „Südkoreas Schüler und Studenten gehören zu den besten der Welt. Beim PISA-Test belegen sie regelmäßig die vordersten Plätze.“
5. „Südkoreas Kinder werden in einer Kultur der Disziplin und Härte erzogen, einer Kultur der Selbstüberwindung und des Zwangs, über sich selbst hinauszuwachsen.“
6. „Stundenlanges Lernen bis spät in die Nacht. Das ist in den meisten öffentlichen Schulen gang und gäbe. Lehrer sind nicht anwesend.“
7. „Die Plätze an den Top-Universitäten sind limitiert. Wer es dahin schafft, dessen Zukunft ist gemacht. Doch gute Noten reichen nicht, man braucht die besten. Um das zu erreichen, absolvieren Südkoreas Kinder und Jugendliche gleichsam zwei Schultage an einem. Ab 15 Uhr holen Busse die Kinder von der Schule ab und bringen sie zu den privaten Lernzentren. Und die sind allgegenwärtig. Allein in Seoul gibt es mehr als 25.000 Lerninstitute.“
8. „Im Schnitt zahlen koreanische Familien im Monat 500 Euro pro Kind für Extrakurse. In den letzten Jahren hat sich eine wahre Lern- und Bildungsindustrie entwickelt.“
9. „15-Stunden-Tage sind üblich für Südkoreas Kinder und Jugendliche.“
10. „Depressionen, Panikattacken, Schlaf- und Essstörungen – die Zahl der psychischen Erkrankungen ist in den letzten Jahren explodiert.“
11. „Im Jahr 2009 haben 202 Schüler in Korea Selbstmord begangen, mehr als doppelt so viele wie im Jahr davor.“
12. „Der enorme Druck, unter dem Jugendliche leiden, ist in Südkorea lange ignoriert worden. Es ist ein Tabu-Thema.“

SPRECHSTUNDEN DER BUNDESLEITUNG 2012

Mag. Dr. Eckehard Quin (FCG) Vorsitzender	Sekretariat der AHS Gewerkschaft 01/4056148, BG/BRG Perchtoldsdorf Roseggergasse 2-4, 01/8694728	nach tel. Vereinbarung unter 0650/2380888
Mag. Herbert Weiß (FCG) Vorsitzender-Stellvertreter und Besoldungsreferent	BG/BRG Oeverseegasse 28 8020 Graz herbert.weiss@oepu.at	nach tel. Vereinbarung unter 0650/4001245
Mag. Michael Zahradnik (FSG) Vorsitzender-Stellvertreter	BRG/BORG Wien XX, Karajangasse 14 0676/5414235 michael.zahradnik@inode.at	nach tel. Vereinbarung unter 0676/5414235
Mag. Franz Andexlinger (FCG)	BRG Rohrbach Hopfengasse 20, 07289/8633	nach tel. Vereinbarung unter 0699/14160160
Mag. Peter Friebe (FCG) Dienstrechtsreferent	BG/BRG Wien IV, Wiedner Gürtel 68 Sir Karl Popper Schule peter.friebe@oepu.at	nach tel. Vereinbarung unter 0664/2526225 oder per Mail
Mag. Uschi Hafner (FCG)	BG/BRG Wien XXI Franklinstraße 26 uschi.hafner@oepu.at	nach tel. Vereinbarung unter 0664/4638288 per Mail
Mag. Matthias Hofer (FCG)	pG/ORG St. Ursula Wien XXIII Franz-Asenbauer-Gasse 49 01/8882125	nach tel. Vereinbarung unter 0664/4604153
Mag. Manfred Jantscher (FCG)	BG/BRG Mössingerstraße 25 9020 Klagenfurt	nach tel. Vereinbarung unter 0664/5056283
Mag. Alexander Keil (FCG) Organisationsreferent	BG/BRG Wien XVII Parhamerplatz 18 01/7678777	nach tel. Vereinbarung unter 0680/1282255
Mag. Andrea Meiser (FCG) Frauenreferentin	Georg v. Peuerbach Gymnasium Peuerbachstraße 35 4040 Linz andrea.meiser@oepu.at	nach tel. Vereinbarung unter 0664/9925844
Mag. Verena Nägele (FCG) Pressereferentin	BG/BRG Telfs Weißbachgasse 37, 6410 Telfs verena.naegle@oepu.at	nach tel. Vereinbarung unter 0664/4805032
Mag. Elfi Paleta (FCG) Finanzreferentin	BG/BRG Wien XIII Wenzgasse 7 01/8771032, FAX: 01/8765507	Do 13.50 – 14.40 01/8771032
Mag. Heidemarie Petermichl (FSG)	BG/WRG Körnerstraße 9 4020 Linz, 0732/77 42 52	nach Vereinbarung h.petermichl@eduhi.at
Mag. Gerhard Riegler (FCG)	ZA-AHS Strozzigasse 2, 1080 Wien 01/513203210	nach tel. Vereinbarung unter 01/513203210
Mag. Christian Schwaiger (ÖLI-UG)	BRG in der Au Bachlechnerstraße 35 6020 Innsbruck	nach tel. Vereinbarung unter 0650/3779360
Mag. Reinhart Sellner (ÖLI-UG)	reinhart.sellner@gmx.at	nach tel. Vereinbarung unter 0676/3437521
Mag. Ingrid Söllner-Fritscher (FCG)	G9 Wien Wasagasse 10, 013176197	nach tel. Vereinbarung unter 0676/7264651

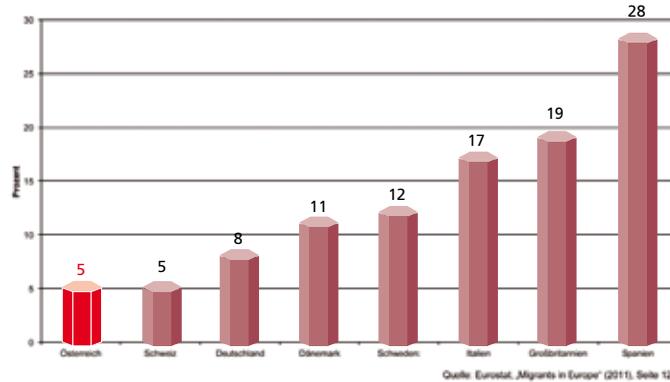
Das Sekretariat der AHS-Gewerkschaft ist Montag – Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr besetzt. Zu allen übrigen Zeiten können Sie eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen. Telefonnummer: 01/4056148 FAX: 01/4039488 E-Mail: office.ahs@goed.at



VON MAG. GERHARD RIEGLER, MITGLIED DER BUNDESLEITUNG

FAKT IST...

„EARLY SCHOOL LEAVERS“¹ UNTER DEN 18- BIS 24-JÄHRIGEN OHNE MIGRATIONSHINTERGRUND (STAND: 2008)



In Österreich verlassen besonders wenige junge Menschen das Schulwesen ohne erfolgreichen Abschluss einer Sekundarstufe II, wenn man den Blick auf Menschen ohne Migrationshintergrund richtet.

¹ Personen, die höchstens Pflichtschulabschluss erreicht und in den letzten vier Wochen keine Ausbildung besucht haben

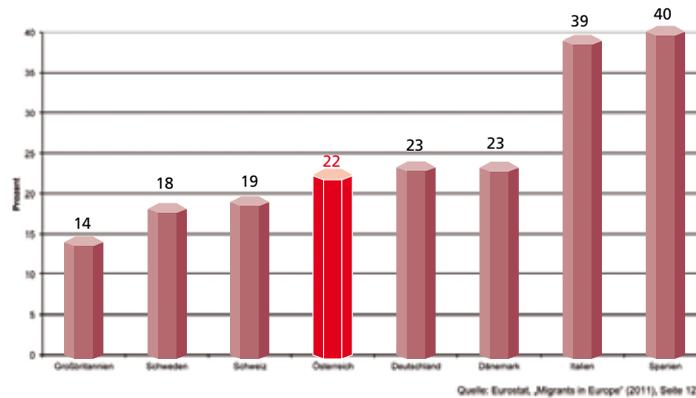
DAS SAGEN ÖSTERREICHS „EXPERTINNEN“ UND „EXPERTEN“:

„Zu Weihnachten soll es keine schwachen Leser mehr geben.“

Dr. Susanne Brandsteidl,
amtsführende Präsidentin
des Wiener Stadtschulrates,
Kronen Zeitung Online am
16. Juni 2011

FAKT IST...

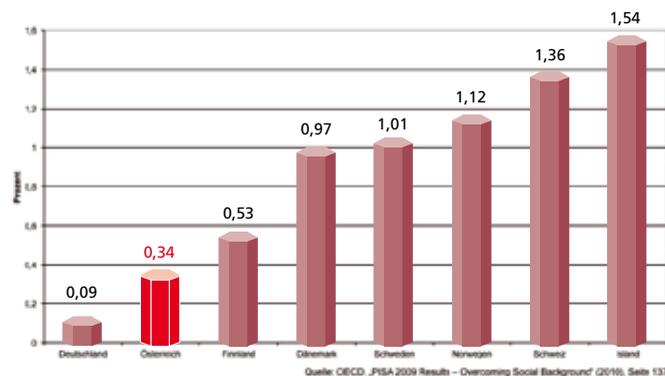
„EARLY SCHOOL LEAVERS“ UNTER DEN 18- BIS 24-JÄHRIGEN MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN, DIE AUSSERHALB DES LANDES GEBOREN SIND (STAND: 2008)



Unter den MigrantInnen der ersten Generation verlässt fast jede bzw. jeder vierte das Schulwesen ohne qualifizierten Abschluss. Kosmetische Maßnahmen und Schönreden können und sollten darüber nicht hinwegtäuschen.

FAKT IST...

ANTEIL DER SCHÜLERINNEN, DIE WEGEN MANGELNDER SPRACHBEHERRSCHUNG VON DER PISA 2009-WERTUNG AUSGESCHLOSSEN WURDEN



In skandinavischen Staaten, deren Migrantenanteil im Vergleich mit dem österreichischen höchst bescheiden ist, werden deutlich mehr SchülerInnen wegen mangelnder Sprachbeherrschung von der PISA-Testung ausgeschlossen. Den für die PISA-Studie Verantwortlichen unbekannt oder egal?



FOTO: SPEEDFIGHTER - FOTOLIA.COM

BERICHT DER LANDESLEITUNG

STEIERMARK



VON MAG. CHRISTA POSPISCHIL,
MITGLIED DER LANDESLEITUNG STEIERMARK

„Aus der Steiermark!“ – Mit dieser Antwort auf die übliche Frage nach Herkunft und Fachschaft verzücken wir Steirer nicht selten Kollegen aus anderen Bundesländern, die dieses „vielgesichtige“ Berg- und Hügelland als Wohlfühl-Destination schätzen. Kaum noch an weiteren persönlichen Details interessiert, schiebt sich Monolog vor Dialog, um alsbald in der topografisch-kulinarischen Vielfalt des Landes detailreich zu versinken. Die dabei gewählte, virtuelle Reiseroute führt sogleich vom trachtenschwangeren Ausseerland über die eventgeladenen Skipisten der Obersteiermark weiter in Roseggers Waldheimat bis hin zu den genussreichen Boxenstopps an der Weinstraße, um endlich in der Thermenregion ihren lohnenden Abschluss zu finden.

Und genau diese regionale Varianz innerhalb der AHS-LL Steiermark unter der bewährten Vorsitzführung von Hans Adam ist unsere Stärke, aus der heraus wir zentrale Themen und aktuelle Probleme eingehend bewerten, um sie dann rasch und effizient im Interesse der Kollegenschaft zu bearbeiten. Ein weiteres Qualitätsmerkmal stellt die enge Zusammenarbeit mit der PV dar, die über den FA-Vorsitzenden Fritz Malli und Schriftführerin Maria Schönegger wertvolle Entscheidungshilfen liefert. Diese Nahtstelle zur PV führt noch weiter in den ZA, wo Koll. Gudrun Pennitz hervorragende Arbeit leistet. Mit der Wahl von Herbert Weiß zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Besoldungsreferenten wurde die steirische Gewerkschaftsspitze um eine dritte Säule verstärkt. Das macht uns stolz und gibt uns Zuversicht, in jenem gewohnt konstruktiven Klima der gegenseitigen Wertschätzung, das auch die Zusammenarbeit mit den vorgesetzten Behörden im LSR prägt, die vor uns liegenden Herausforderungen annehmen zu können. Die steirische Gewerkschaftsspitze bekennt sich davon ausgehend klar und unmissverständlich zu einem differenzierten Schul- und Bildungssystem, das nur über die Beibehaltung des Gymnasiums (mit Unterstufe!) sichergestellt werden kann.

Service für unsere Mitglieder

**HABEN SIE FRAGEN?
BRAUCHEN SIE HILFE?**

Tel.: 01/405 61 48

Fax: 01/403 94 88

E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft
Lackierergasse 7
1090 Wien

**BITTE GEBEN SIE
ZUR ERHALTUNG IHRER
ANSPRÜCHE**

**Änderungen Ihrer Adresse,
Ihres Namens
oder Karenzurlaube**

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft
Lackierergasse 7
1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburts-termines.

Die Allgemeinbildende Höhere Schule
wird vom

»OBSERVER«,

Österreichs größtem Medienbeobachter,
gelesen.

DIE STUNDE DER DILETTANTEN

MAG. DR. ECKEHARD QUIN, VORSITZENDER

„Dilettant heißt der kuriose Mann, der findet sein Vergnügen dran, etwas zu machen, was er nicht kann.“¹ Daran musste ich denken, als ich die Vorstellungen des „Unternehmen Österreich 2025“ zu „Bildung und Lernen“ las, die am 8. Oktober 2012 präsentiert worden sind. Die Gruppe definiert sich selbst als „wirtschaftspolitische Zukunftsinitiative der besten Köpfe Österreichs“. In den Medien firmieren sie unter „ÖVP-Experten“².

Als grundsätzlich fröhlichen Menschen hat mich die wohl unfreiwillige Komik dieser Bezeichnung amüsiert. Natürlich kenne ich nicht die Parteimitgliedschaft der „besten Köpfe Österreichs“, aber es würde mich doch sehr wundern, wenn Monika Kircher, Vorstandsvorsitzende bei Infineon und früher SPÖ-Vizebürgermeisterin von Villach, ihre Liebe zur ÖVP entdeckt hätte. Kircher gehört zur „Executive Group“ von „Österreich 2025“. Und wirklich lachen musste ich, als ich in der Gruppe, die das Bildungskapitel erstellt hat, an erster Stelle Hannes Androsch genannt fand: „ÖVP-Experten“, die „besten Köpfe Österreichs“...

Ein paar inhaltliche Highlights:

„Das Schulsystem ist durch finanzielle und personelle Autonomie sowie Wettbewerb gekennzeichnet. [...] die Finanzierung der autonomen Schulen erfolgt nach einem Pro-Kopf-Schlüssel.“³ Autonome Mangelverwaltung, Schulrankings, massenhafte Schließung von Schulen in ländlichen Regionen wären die Folge.

„Direktoren werden auf Zeit und in einem streng transparenten und objektiven Verfahren bestellt. Ein mittleres Management in der Schule hilft, die Führungsspanne zu reduzieren. Lehrer werden von der Schulleitung eingestellt.“⁴ Schon jetzt werden in der Minderheit der Direktorennennungsverfahren Dreivorschläge erstellt, weil es schlicht und

einfach keine drei Bewerber gibt. Für manche Schulen bewirbt sich überhaupt niemand! Der Job gewänne natürlich enorm an Attraktivität, wenn er befristet würde, „dafür“ aber Prozesse vor dem Arbeitsgericht miteinschleisse.

„Lehrer haben Arbeitszeiten und Urlaubsanspruch wie alle Angestellten (40 Stundenwoche, 5 - 6 Wochen Urlaub pro Jahr). Der Arbeitsplatz des Lehrers ist bei seinen Schülern in der Schule. Dadurch werden neue Möglichkeiten der Interaktion mit den Schülern geschaffen.“⁵ Wenn Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, Ihren schulischen Arbeitsplatz betrachten, haben Sie eine Vorstellung von der Praxiserfahrung der Autoren obiger Zeilen. Sehr höflich formulierte es Vizekanzler Spindelegger: „Einige Ideen, etwa im Bildungsbereich, seien wiederum so ‚visionär‘, dass sie nur langfristig angedacht werden können“⁶.

Was mich tatsächlich ärgert, ist die Geringschätzung unseres Berufs, die durch ein solches Papier zum Ausdruck gebracht wird. 300 Wirtschaftstreibende sehen sich aufgrund ihrer mehr oder weniger großen Erfolge als Unternehmer in der Lage, eine Expertise zu Fragen der Schulverwaltung und des Lehrerdienstrechts zu erstellen. „Was würden diese Wirtschaftstreibenden sagen, wenn 300 Lehrer(innen) von der Regierung beauftragt würden, Reformvorschläge zur Sanierung unseres maroden Wirtschaftssystems auszuarbeiten? Was würden sie sagen, wenn 300 Ärzte die Reform der Landwirtschaft übertragen bekämen und im Gegenzug 300 Bauern die Sanierung des Gesundheitswesens in Angriff nähmen?“⁷

„Allenthalben steigt die Ansteckungsgefahr des epidemischen Dilettantismus“⁸, konstatiert Thomas Rietzschel in seinem neuesten Buch „Die Stunde der Dilettanten“. Fast könnte man meinen, die Epidemie habe in Österreich ihr Epizentrum. ■

¹ So definierte der erste deutsche Nobelpreisträger für Literatur, Paul Johann Ludwig von Heyse, den Begriff.

² Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

³ Unternehmen Österreich 2025 – Verein zur nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich (Hrsg.), Österreich 2025 – Das Land der Erfolge (2012), S. 75.

⁴ a. a. O.

⁵ Österreich 2025, S. 76.

⁶ ÖVP-Experten schlagen radikale Reformen vor. In: Presse Online vom 8. Oktober 2012.

⁷ Wolfgang Berchtold, 300 Schulexperten. Leserbrief in den Vorarlberger Nachrichten vom 28. September 2012.

⁸ Thomas Rietzschel, Die Stunde der Dilettanten. Wie wir uns verschaukeln lassen (Wien 2012), S. 8.

„Um Geld für Schulreformen zu bekommen, brauchen wir ein neues Lehrerdienstrecht mit flacherer Gehaltskurve und höherer Stunden-Verpflichtung.“

Werner Faymann, Bundeskanzler, Kurier Online am 6. Oktober 2012

„Zur klassischen Wissensvermittlung seien im Laufe der Jahre immer neuen Aufgaben und Verantwortungen hinzugekommen. [...] Dies sollten auch jene bedenken, die aus billigen Neidmotiven oftmals Hatz auf Lehrer machen würden.“

Werner Amon, MBA, Abgeordneter zum Nationalrat, Presseaussendung vom 4. Oktober 2012

„Die ‚unabdingbare‘ Aufnahme der Verwirklichung der gemeinsamen Schule der Zehn- bis 14-Jährigen bis 2018 in ein neues Regierungsprogramm will die SPÖ beim anstehenden Parteitag beschließen.“

APA-Meldung vom 2. Oktober 2012

„Grundschulen sind in ganz Deutschland Gesamtschulen. Die krassen Leistungsunterschiede und ihre starke Koppelung an den sozialen Hintergrund der Kinder können also nicht mit der Schulstruktur erklärt werden.“

Thomas Kerstan, Journalist, Zeit Online am 5. Oktober 2012

„Die AHS benötigt ausreichend Ressourcen, um die gesetzlichen Bestimmungen auch einhalten zu können. [...] Die Abgeordneten des oberösterreichischen Landtages sind überzeugt, dass ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler ein Anrecht auf optimale Unterrichtsbedingungen haben, unabhängig davon, welchen Schultyp sie besuchen.“

Resolution des oberösterreichischen Landtags an die Bundesregierung, beschlossen am 27. September 2012 gegen die Stimmen der SPÖ

„Es muss auch einen Sektor geben, der von Kürzungen ausgenommen ist.‘ Die Bildung sei für die Wettbewerbsfähigkeit entscheidend, auch das Innovationssystem sei darauf angewiesen, ‚von hochqualifizierten Arbeitskräften gefüttert zu werden‘.“

Prof. Mag. Dr. Karl Aiginger, Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Standard Online am 11. September 2012

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

P. b. b. ■ Erscheinungsort Wien ■ Verlagspostamt 1010 Wien ■ GZ 03Z035306M

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Besten Dank